

# RS Vwgh 1991/10/30 90/09/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §123 Abs1

BDG 1979 §123 Abs2

## Rechtssatz

Der Hinweis des Beamten (in seiner Stellungnahme zum Vorhalt der Dienstbehörde betreffend des Verdachtes der Begehung von Dienstpflichtverletzungen) auf sein Bemühen, nach bestem Wissen und Gewissen in einer bekannt schwierigen und immer schwieriger gewordenen Situation die ihm gestellten Aufgaben (im Bereich der Flüchtlingsbetreuung) bestmöglich zu bewältigen, reicht schon mangels hinreichender Konkretisierung nicht aus, das offenkundige Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes, wie er zB in einer außergewöhnlichen Belastungssituation gelegen sein kann, darzutun. Diese Frage wird aber im weiteren Disziplinarverfahren zu klären sein.

## Schlagworte

Dienstanweisung ÖNORM Verwaltungsverordnung Weisung Inventar Materialstand Prüfung  
Kontrolle Rechnungshofrohbericht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090192.X11

## Im RIS seit

04.09.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)